

Satzung vom 29. November 2021

**zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
(BGebS WZV)**

des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen vom 30. November 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasserwerkszweckverbandes Entrup-Eversen-Rolfzen hat die Verbandsversammlung des Wasserwerkszweckverbandes in ihrer Sitzung am 29.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 - Wassergeld, Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss bemessen nach der Nennleistung des Wassermessers

- | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------|----------|
| a) mit Nennleistung Q3 4 | 6,80 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. | 0,48 € = | 7,28 € |
| b) mit Nennleistung Q3 10 | 16,32 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. | 1,14 € = | 17,46 € |
| c) mit Nennleistung Q3 16 | 27,19 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. | 1,90 € = | 29,09 € |
| d) mit Nennleistung Q3 63 | 108,77 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. | 7,61 € = | 116,38 € |
| e) mit Nennleistung Q3 100 | 163,15 € je Monat zuzügl. 7 % MWSt. | 11,42 € = | 174,57 € |

§ 8 - Wassergeld, Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,27 €** je m³ zuzügl. 7 % MWSt. 0,09 € = **1,36 €** je m³.

§ 8 - Wassergeld, Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Abs. (6) wird wie folgt neu gefasst:

Für den Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Baustellen) sowie für die Wasserentnahme aus Hydranten ist abweichend von Abs. 3 eine Grundgebühr in Höhe von 0,22 € (Q3 4), 0,54 € (Q3 10) oder 0,89 € (Q3 16) zuzügl. 7 % MWSt. pro Tag, an dem ein Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, zu zahlen. Zum Nachweis der Menge des entnommenen Wassers hat der Wasserentnehmer auf seine Kosten ein Standrohr mit Wassermesser beim Verband gegen Kautionshöhe von 500,00 € zu mieten. Die Miete für das Standrohr mit Wassermesser beträgt 2,00 € pro Tag für die ersten 30 Tage und darüber hinaus für jeden zusätzlichen angefangenen Monat 5,00 € zuzügl. 7 % MWSt..

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 30. November 2021

Der Verbandsvorsteher

Johannes Schlütz

G:\TAW\SATZG\14WZV Beitrags- und Gebührensatzung_Änderung5.docx